

## Kohortenisolation Info der Regierung

Sehr geehrte Damen und Herren,  
aus gegebener Veranlassung weisen wir in Abstimmung mit unserem Rechtssachgebiet 55.2 auf Folgendes hin:

Nr. 6.4 der AV Isolation gilt ausdrücklich nur für kohortenisolierte Schülerinnen und Schüler (Nr. 1.4 der AV Isolation). Laut GMS vom 2.12.2020 (Umsetzung der Hotspot- und Kontrollstrategie im Schulbereich) umfasst die Quarantäne *"die Kinder der jeweiligen Schulklasse, nicht aber deren Eltern oder andere Haushaltsmitglieder. Auch das Lehrpersonal unterliegt nicht regelhaft der Kohortenisolation."*

Zum Vorgehen bei Lehrern gibt es konkrete, anders lautende Vorgaben im genannten GMS vom 2.12.2020:

**"Positiv auf SARS-CoV-2 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich in Isolation begeben und dürfen keinen Präsenzunterricht halten.**

*Die Einschätzung des Expositionsrisikos einer Lehrkraft und die **Einstufung als KP I** erfolgt durch das zuständige Gesundheitsamt insbesondere auf Basis der folgenden Kriterien:*

- a) Abstand < 1,5 Metern für mehr als 15 Min (insgesamt) zum Indexfall*
- b) Konsequentes Einhalten der Lüftungspausen*
- c) Häufigkeit des Unterrichts in der Klasse*
- d) Art des Unterrichts – Frontalunterricht birgt ein geringeres Infektionsrisiko*

*Das Gesundheitsamt entscheidet je nach Einzelfall."*

Auf die RKI-Richtlinie "Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei Infektionen durch SARS-CoV-2" (Stand: 4.12.2020) wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

**Dr. Reinhard Schuberth**

Regierung von Oberfranken

Sachgebiet 53.1

Ludwigstraße 20

95444 Bayreuth

Tel. : 0921 604-1914

Fax. : 0921 604-604-4914

[Reinhard.Schuberth@reg-ofr.bayern.de](mailto:Reinhard.Schuberth@reg-ofr.bayern.de)

[www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de)